

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 15. September 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserentionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Aufhebung der Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 2. Februar 1900 (Amtsblatt Breslau S. 63, Oppeln S. 69, Liegnitz S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Ufianfang der Provinz Schlessen folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von ortsfesten Dampfsehlern und von anderen Triebwerken (Lokomobilen, Dampfsehlern, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmotoren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) sowie von Arbeitsmaschinen, welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben benutzt werden, (Drechs-, Siedes-, Häcksel-, Mähenschnedes-, Reinigungs-, Schrot-, Quetsch-, Pressmaschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreissägen, im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschinen u. s. w.), sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebsabteilungen oder einzelner Maschinen betrauten Personen, (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärtern, u. s. w.) ob.

§ 2. a) Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen hinreichend erbekkt und so groß sein, daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen kann.

b) Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treibeile, sowie die von dem Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile der in § 1 erwähnten Triebwerke und Arbeitsmaschinen, müssen, falls sie weniger als 1,80 m über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre Lage Menschen gefährden, können, sicher verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch eine zufällige Berührung vorüberkommener Personen oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Knüppelungen oder andere zeitweise nachziehende oder zu schmierende Vorrichtungen befinden, sind leicht zu handhabende Verrißstücke anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum gefahrlosen Abwerfen oder zum Verchieben der Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebsseile der Dampfzylinder sowie bei fahrbaren Dampf-Lokomobilen der Hauptantriebsriemen, das Schwungrad, die Antriebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3. a) Maschinen, welche zum Zerleinern von Stroh, Futterstoffen und dergl. dienen müssen, am Messerschwungrad mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech, Drahtgitter oder Stahlgitter versehen sein. Die Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- und Göpelbetrieb die ganze obere Hälfte des Messerschwungrades, bei Maschinen mit Handbetrieb mindestens die Messer selbst überdecken. Maschinen mit Messertrommel müssen mit einer gleichen die Trommel vollständig verdeckender Schutzhaube versehen sein.

b) Die Maschinen müssen mit solchen Schutzvorrichtungen (Kappen über der Zuführungswalze und Deckfort über der Lade u. dergl.) versehen sein, daß von der Schneidwerkzeuge oder von den Einzichwalzen Personen auch dann nicht berührt werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende Anrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß entweder selbsttätig wirken, wenn der Einleger mit einer Hand den Einzichwalzen zu nahe kommt, oder sie muß dem Einleger gestattet, die Einzichwalzen mit einer Hand zum Stillstand oder die Maschine zum Rückwärtslauf zu bringen. Bei Maschinen mit Göpelantrieb genügt statt der Anrückvorrichtung eine mit der Hand oder dem Fuß in Tätigkeit zu setzende sichere Bremsvorrichtung.

§ 4. a) Langdrechmaschinen müssen mit Einlegetischen ausgestattet sein. Diese müssen — von der Einlegeöffnung bis zum Einlegestand gemessen — mindestens 1 m lang sein. Sie müssen ferner an beiden Seiten je 50 cm breiter sein als die Einlegeöffnung; jedoch brauchen sie diese Breite nur auf einer Seite zu besitzen — wenn auf der anderen — der Antriebs- — Seite ein den Tisch abschließendes Seitenbrett von der Höhe des die Einlegeöffnung überdeckenden Schutzlakens vorhanden ist.

Die Drechstrommel muß oben durch eine Kappe aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

b) Breitrechmaschinen müssen entweder einen Einlegetisch haben derart, daß der Einlegestand mindestens 80 cm von der Einlegeöffnung entfernt bleibt oder es muß die Drechstrommel mindestens 40 cm unter der Einlegeöffnung liegen. Nicht vertieft angebrachte Drechstrommeln sind gemäß § 4 Abs. 2 zu verdecken. Schutzlappen müssen mit dem

oberen Rande die Einlegeöffnung nach dem Einlegerstand zu um mindestens 10 cm überragen.

c) Alle von oben bedienten Drechsmaschinen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf. Ein gefahrloses Auf- und Absteigen ist durch geeignete Einrichtungen zu sichern.

Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Einlegerstand um mindestens 50 cm vertieft, so kann diese Einfriedigung durch eine niedrigere, die Einlegeöffnung an 3 Seiten umschließende feste Haube oder Stappe ersetzt werden. Die Kappen und Hauben müssen die Trommel überdecken und den Rand der Einfütterungsöffnung noch um mindestens 10 cm überragen. Bei Drechsmaschinen mit Selbsteinlegevorrichtungen ist die Einfriedigung an der Einlegeseite nicht erforderlich.

§ 5. Bei Maschinen und Triebwerken, welche durch tierische oder motorische Kraft betrieben werden, darf das Schmeißen einzelner Teile nur beim Stillstand erfolgen. Ebenso dürfen alle anderen Arbeiten an den äußeren und inneren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anziehen von Schrauben und Anlegen der Riemen auf Riemenscheiben nur bei Maschinenstillstand erfolgen. Bei allen diesen Arbeiten ist stets die Verbindung zwischen Antrieb und Triebwerk durch Ausrücken der Maschine oder durch Abhängen der Zugwage oder Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. a) Im Betriebe befindliche Maschinen und Triebwerke, welche durch tierische oder motorische Kraft bewegt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

b) Mit der Wartung von Dampfesseln aller Art dürfen nur männliche Personen über 18 Jahren beauftragt werden; im übrigen dürfen an Dampfesseln und an Kraftmotoren aller Art nur Personen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Bei allen anderen Triebwerken und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist die Beschäftigung von Personen unter 14 Jahren in gefährlicher Nähe der Maschinen und Triebwerke untersagt; zum Treiben der Zugtiere an Göpeln dürfen jedoch Kinder, die das 12 Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

c) Die Beschäftigung geisteskranker, schwachmünder, epileptischer, taubstummer, blinder und betrunkenen Personen an den unter a) und b) bezeichneten Maschinen, Triebwerken, Motoren und Dampfesseln ist verboten; desgl. die Beschäftigung laibler Personen zur Bedienung von Triebwerken und zum Treiben der Zugtiere an Göpeln. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Kranken der Provinzial-Irrenanstalten und ähnlicher gemeinnütziger Anstalten, welche die Fürsorge für geistig und körperlich schwache Personen bezwecken. Diese Kranken dürfen bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 7. Bei reinem Handbetrieb finden von vorstehenden Bestimmungen nur § 2 b bezüglich aller Maschinen und außerdem § 2 a, 3 und 4 bezüglich der Strohs-, Futter- und sonstigen Schneidemaschinen, sowie der Drechsmaschinen funktgemäß Anwendung.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Landrat — in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern von der zuständigen Polizei-Verwaltung — nach Anhörung des Vorstandes der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft widerruflich und auf bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Genehmigungsvorlegung ist den zuständigen Polizeibeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, werden bestraft:

1. die in § 1 genannten Bestizer und Aufsichtspersonen, wenn sie den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandeln,
2. die an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter, wenn sie dem § 5 dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandeln, sowie alle Personen, die eigenmächtig Schutzvorrichtungen von Triebwerken und Maschinen entfernen.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Breslau, den 24. Juli 1909.

a. X. 1018

Der Ober-Präsident. Graf von Zedlitz und Trübschler.

Be k a n n t m a c h u n g.

Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße 3 — erteilt. **Berufungsschriften** werden **kostenlos** angefertigt.

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Werner, königlicher Ober-Regierungsrat.

In Gemäßheit der Polizeiverordnung betr. die Föhrung von Zuchthullen vom 4. April 1898 habe ich für die diesjährige **allgemeine Zullenhörung** die nachstehenden Termine und Vorführungsorte bestimmt.

Im Körbezirk 1

1. für die Ortshaften Stadt Groß Strehlik, Adamowitz, Sucholohna, Mofrolohna, Brestina, Schewlowitz, Stephanshain, Walddhäuser mit Ausschluß Anteil Gonschiorowitz, Neudorf, Kosziontau

Dienstag, den 26. September cr. Vormittags 8 Uhr in der Allee am Schirkhaufe zu Groß Strehlik.

2. für die Ortshaften Blotnik, Gr. Puschitz, Warmuntowitz, Balzarowitz, Rogowschitz, Schironowitz v. R., Schironowitz v. R.

Dienstag, den 26. September cr. Vormittags 9½ Uhr in Blotnik in der Nähe des Spranzel'schen Gasthauses.

3. für die Ortshafte Centawa

Dienstag, den 26. September Vormittags 10 Uhr in Centawa vor dem Gasthause.

- für die Dörtschaften Himmelwitz, Gonschjorowitz, Waldhäuser, (Anteil Gonschjorowitz)
Dienstag, den 26. September cr. Vormittags 10½ Uhr in Himmelwitz auf der Dorfstraße vor dem Gräf. Gashause.
- für die Dörtschaften Dollna, Olchowa, Scharnosin
Mittwoch, den 27. September cr. Nachmittags 2 Uhr in Dollna auf der Dorfstraße in der Mitte des Dorfes vor dem Dworski'schen Gashause.
- für die Dörtschaften Kadlubiech, Wyssofa, St. Annaberg, Boremba
Mittwoch, den 27. September cr. Nachmittags 2½ Uhr in Kadlubiech auf der Dorfstraße vor dem Gashause.
- für die Dörtschaften Niewke, Ober-Elguth, Nieder-Elguth, Kalinow, Kalinowitz
Mittwoch, den 27. September cr. Nachmittags 3 Uhr in Niewke auf der Chaussee vor dem Gashause.

Zur Körbezirk 2

- für die Dörtschaften Petersgrätz, Lajszl, Bierchlesch und Liebenhain
Donnerstag, den 28. September cr. Vormittags 8½ Uhr in Petersgrätz auf der Dorfstraße bei der Schule.
- für die Dörtschaften Sandowitz und Zawadzki
Donnerstag, den 28. September cr. Vormittags 10 Uhr in Sandowitz beim Zwanowski'schen Gashause.
- für die Dörtschaften Steltich und Borowian
Donnerstag, den 28. September cr. Vormittags 11½ Uhr im Dominium Steltich
- für die Dörtschaften Colonnowska, Wischline und Deine
Donnerstag, den 28. September cr. Nachm. 3 Uhr in Colonnowska auf der Dorfstraße vor dem Branowsky'schen Gashause.
- für die Dörtschaften Groß Stanisch, Klein Stanisch und Carmerau
Donnerstag, den 28. September cr. Nachm. 4 Uhr in Groß Stanisch auf der Dorfstraße vor dem Alszyc'schen Gashause.

Zur Körbezirk 3

- für die Dörtschaften Groß Stein und Klein Stein
Freitag, den 6. Oktober cr. Vormittags 8 Uhr in Groß Stein auf dem freien Plage vor dem Mathea'schen Gashause.
- für die Dörtschaften Schedlitz, Kosnowitz und Sprentschütz
Freitag den 6. Oktober cr. Vormittags 8½ Uhr in Schedlitz vor der Schule.
- für die Dörtschaften Zyrowa, Jeschona und Dleschfa
Freitag, den 6. Oktober cr. Vormittags 9½ Uhr in Zyrowa auf dem Plage vor dem Gashause.
- für die Dörtschaft Krempa
Freitag, den 6. Oktober cr. Vormittags 10½ Uhr in Krempa vor dem Kluczniok'schen Gashause.
- für die Dörtschaft Oberwitz
Freitag, den 6. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr in Oberwitz auf dem Plage vor dem Gaida'schen Gashause.
- für die Dörtschaften Gogolin, Gorasdzje, Sacrau und Dombrowfa
Freitag, den 6. Oktober cr. Mittags 11½ Uhr in Gogolin auf dem Plage neben der katholischen Kirche.
- für die Dörtschaften Otmuth und Starlubitz
Freitag, den 6. Oktober cr. Mittags 12 Uhr in Otmuth bei der Einmündung der Dorfstraße in die Kreischaussee.
- für die Dörtschaften Mallnie, Chorulla und Dberwanz
Freitag, den 6. Oktober cr. Nachmittags 12½ Uhr in Mallnie bei der Schule

Zur Körbezirk 4

- für die Dörtschaft Kadlub
Montag, den 25. September cr. Vormittags 8½ Uhr in Kadlub vor dem Gashause.
- für die Dörtschaften Boritsch und Kroschnitz
Montag, den 25. September cr. Vormittags 10 Uhr in Boritsch vor dem Gashause.
- für die Dörtschaft Gradisko
Montag, den 25. September cr. Vormittags 11½ Uhr in Gradisko vor dem Gashause.
- für die Dörtschaften Stubendorj, Otmuth, Grabow, Tschanner Elguth und Sindo Danich
Montag, den 25. September cr. Nachmittags 12½ Uhr in Stubendorj bei dem Beyer'schen Gashause
- für die Dörtschaften Suchau und Kosmierz
Dienstag, den 26. September cr. Vormittags 9 Uhr in Kosmierz vor dem Gashause von Rocon.
- für die Dörtschaften Kosmierka und Dschiel
Dienstag, den 26. September cr. Vormittags 10½ Uhr in Kosmierka vor dem Gashause.
- für die Dörtschaft Schmilchowa
Dienstag, den 26. September cr. Mittags 12 Uhr in Schmilchowa vor dem Gashause „Zum Löwen.“

Zur Körbezirk 5

- für die Dörtschaften Kaltwasser, Kluttschan und Salefsche mit Bopowiz
Sonabend, den 30. September cr. Vormittags 9 Uhr in Salefsche auf der Dorfstraße vor dem Mendla'schen Gashause.
- für die Dörtschaften Stadt Ujezt, Alt Ujezt, Niesdrowitz und Jarischau
Sonabend, den 30. September cr. Vormittags 11½ Uhr in Ujezt bei dem Schützenhause.

Zur Körbezirk 6

- für die Gemeinde Koswadze
Donnerstag, den 21. September cr. Vormittags 7½ Uhr auf der Dorfstraße an der Dominialschmiede.
- für die Gemeinde Deschowiz
Donnerstag, den 21. September cr. Vormittags 8½ Uhr vor der Dominialschmiede in Deschowiz.
- für die Stadt Leschnitz und die Dörtschaften des Amisbezirks Frei Boglei Leschnitz (exkl. Krassowa)
Donnerstag, den 21. September cr. Vormittags 9½ Uhr in Leschnitz vor dem Niedinger'schen Gashause.

4. für die Gemeinde Strassowa

Donnerstag, den 21. September cr. Vormittags 10½ Uhr vor dem Malorny'schen Gasthause.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche, bezw. weise ich an, die vorstehende Bekanntmachung sofort in örtlich üblicher Weise in ihren Bezirken zu veröffentlichen und außerdem jedem Besitzer eines Bullen zur Kenntnis zu bringen. Es sind vorzuführen sämtliche Bullen, welche zum 1. Oktober d. Js. zum Deden fremder Rasse Verwendung finden sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem 1. April d. Js. außerterminlich angeführt worden sind und nicht wegen der Prämierung vorgestellt werden müssen.

Die Anfordungen gelten bis zum 1. Oktober 1912.

Da nach dem Bullenhaltungsgeetze vom 19. August 1897 für jedes in einer Gemeinde vorhandene volle oder angefangene Hundert von Kühen und dreijährigen Kindern mindestens ein angeführter Bulle vorhanden sein muß, so liegt es im dringenden Interesse der Gemeinden, daß eine möglichst große Zahl von Bullen, wenigstens aber die gesetzliche Mindestzahl angeführt wird. Andernfalls würden die Gemeinden angehalten werden, die fehlende Anzahl auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

Ein Verzeichnis der zur Vorstellung kommenden Bullen, sowie derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April cr. bis jetzt außerterminlich angeführt worden sind und sich noch innerhalb der Gemeinde befinden, ist den Herren Vorsitzenden der Körkommissionen vor Beginn der Körung durch den Gemeindevorsteher oder einen Schöffen mittelst des nachstehenden Schemas zu übergeben.

Die Magistrate bezw. Gemeindevorstände derjenigen Städte und Gemeinden, in welchen die diesjährigen Bullenförnungen stattfinden, ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß in der Nähe der Körperläge Feuerung zum Erwärmen der Brennreifen bereit gestellt wird.

Groß Strehlitz, den 9. September 1911.

N a c h w e i s u n g

der Bullen aus dem Gemeindebezirk N. N., welche zum Hauptförnungstermin 1911 vorgeführt werden, bezw. derjenigen Bullen, welche in der Zeit vom 1. April 1911 bis jetzt außerterminlich angeführt sind.

Gld. Nr.	Der Bullenbesitzer		Der Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Farbe und Abzeichen	Alter	Rasse	
A. Im Hauptförnungstermin 1911 vorgestellte Bullen:						
1						*Nach dem 1. April 1911 angeführt. Im Körtermin wegen der Prämierung vorgestellt.
3						
u. f. w.						
B. Seit dem 1. April 1911 außerterminlich angeführte Bullen, welche im Hauptförnungstermin nicht vorgestellt werden, aber noch im Besitze der Eigentümer sind.						
1						Angeführt im Juli 1911
2						" " Juni "
3						" " Aug. "
u. f. w.						

..... den September 1911.

Der Gemeindevorsteher.

Die Gemeindevorstände des Kreises weise ich hiermit an, sämtlichen Bullenbesitzern zu eröffnen, daß in diesem Jahre wiederum eine Prämierung der besten bei der allgemeinen Hauptkörnung vorgeführten Bullen in Aussicht genommen ist.

Es müssen demnach auch die seit dem 1. April 1911 außerterminlich angeführten Bullen in den in diesem Kreisblatt bekannt gegebenen Körterminen vorgeführt werden, widrigenfalls dieselben bei der Prämierung nicht berücksichtigt werden können.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der landwirtschaftlichen Kreiscommission vom 2. August 1905 Kreisblatt Stück 32 werden die Gemeindevorstände ferner angewiesen, auf die Bullenbesitzer einzuwirken, daß die **Taseringe** schon einige Wochen vor der Vorführung eingezogen werden.

Soweit seit 1. April 1911 außerterminlich angeführte Patertiere in den Hauptförnterminen wegen der Prämierung vorgeführt werden, müssen sie unter **Abschnitt A** der vorgeschriebenen Nachweisung Aufnahme finden.

In Spalte „Bemerkungen“ ist dann anzugeben: „Außerterminlich angeführt nach dem 1. April 1911 im Körtermin, wegen der Prämierung vorgestellt.“

Groß Strehlitz, den 9. September 1911.

Der Häusler Franz Potyka in Groß Stanisch beabsichtigt auf seinem Grundstück Gpp. Nr. 231 Groß Stanisch eine Schlachtplatz zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonntabend, den 30. September 1911 9³⁰ Vormittags** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehly, den 9. September 1911.

Der Gastwirt Rudolf Nowak in Petersgrätz beabsichtigt auf seinem Grundstück Hyp. Nr. 10 Petersgrätz eine Schlachthofstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonntabend, den 30. September 1911 9³⁰ Vormittags** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehly, den 9. September 1911.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am 1. April 1912 die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 349) in Kraft tritt.

Die Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden **polizeitechnischen** Maß- und Gewichtskontrollen vom 23. Dezember 1886 (Amtsblatt für 1886 Seite 358) treten von **Ziffer 8 bis 15** am 1. Januar 1912 außer Kraft. Die Bestimmungen über die **polizeilichen** Revisionen — **Ziffer 2—7** der vorerwähnten Bestimmungen vom 23. Dezember 1886 — behalten weiter Geltung.

Groß Strehly, den 9. September 1911.

Dem am 8. August 1877 zu Mannheim geborenen, in Berlin Dresdener Straße Nr. 5 wohnhaften Vohsehändler Karl Segale ist durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksausschusses in Berlin vom 9. Dezember 1910, bestätigt durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai d. Js. auf Grund des § 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Vohshandel untersagt worden.

Groß Strehly, den 12. September 1911.

Ich mache auf die im Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Oppeln Seite 332 veröffentlichten ministeriellen Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten pp. hiermit aufmerksam.

Groß Strehly, den 11. September 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in **Roskowitz Kreis Oppeln** erloschen ist, werden die wegen dieses Seuchefalles erlassenen, in dem Extrablatt zu Stück 32 des Kreisblattes abgedruckten landespolizeilichen Maßregeln vom 11. August cr. hiermit aufgehoben.

Groß Strehly, den 14. September 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums in **Frosken Kreis Oppeln** ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden; dagegen ist dieselbe in den Kolonien **Paris** und **Kopaline** desselben Kreises erloschen.

Diese Kolonien verbleiben jedoch im Beobachtungsgebiet.

Groß Strehly, den 12. September 1911.

Unter den Rindviehbeständen des Häuslers **Albert Gollenia** in **Jellowa** und des Stellmachers **Emanuel Wella** in **Heinrichsfelde Kreis Oppeln** ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehly, den 7. September 1911.

Gewählt und bestätigt wurden :

1. Der Gärtner **Anton Felitto** zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde **Rosniontau**.
2. Der Mühlenbesitzer **Nikolaus Krizica** zum Schöffen der Gemeinde **Krempa**.
3. Der Häusler **Theodor Wlachczyk** zum Schöffen der Gemeinde **Mchora**.
4. **Guts-Administrator, Dr. Fesige** in **Poremba** zum **Gutsvorsteher** Stellvertreter der Gutsbezirke **Poremba** und **Nablubich**.
5. Der Kolonist **Jsidor Fuzi** zum **Gemeindevorsteher** der Gemeinde **Grätsch Carmeran**.
6. Der Gärtner **Julius Wosselt** zum **Gemeindevorsteher** der **Gärtner Vinzent Malcherl** zum Schöffen und der **Gärtner Michael Kolodziej** zum **Schöffenstellvertreter** der Gemeinde **Bresina**.

Der Königliche Landrat von Allen, Geheimen Regierungsrat.

Bekanntmachung. Der Freigärtner Peter Kaczal aus Kalinow wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Demselben dürfen von nun an geistige Getränke nicht mehr verabfolgt, selbst der Aufenthalt in den Schankstätten nicht mehr gestattet werden.

Zusammenhandlungen werden streng bestraft.
Schloß-Gr. Strehlitz, den 7. September 1911.

Der Amts-Vorsteher.

Bekanntmachung.

- 1.) Der Arbeiter Valentin Kasprzik und seine Ehefrau Pauline
- 2.) Die Häuslerfrau Katharina Kasprzik
- 3.) Die Witwe Pauline Kucharczyk!

aus Klein Stanisch werden hiermit als notorische Trunkenbolde erklärt

Ich erlaube denselben fortan weder Branntwein, Liqueure noch Spiritus oder Bier zu verabreichen. Nichtbe-
folgung wird auf Grund der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 geahndet werden.

Colonnowska, den 6. September 1911.

Der Amtsvorstand. Sellmund.

Die landwirtschaftliche Winterschule zu Duppeln

bietet jungen Leuten Gelegenheit zur Ausbildung und zur Aneignung nötiger Fachkenntnisse. In diesem Jahre beginnt der Unterricht den 26. Oktober. Die Direktion der Schule nimmt Schüleranmeldungen entgegen und erteilt jede gewünschte Auskunft.

Marktpreise.

pro 100 Kilogramm

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm									per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Zweites- böhmisch	Linien	Kartoffeln	Gett	Stroh	Butter	Eier
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlitz am 12. September 1911	Höchster Niedrigster	20 00 18 —	17 00 16 00	18 00 13 40	17 00 16 00	24 00 22 00	26 00 24 00	36 00 22 00	6 00 4 80	9 09 8 53	24 — 22 —	3 00 2 60	4 00 3 60
Neiß am 9. September 1911	Höchster Niedrigster	— — — —	— — — —	— — — —	16 00 15 20	— — — —	— — — —	— — — —	4 80 4 60	— — — —	— — — —	3 00 2 90	3 60 3 40

Anzeigen

Krieger-Verein

Groß Strehlitz.

Sonntag, den 17. September cr.
Abds. 8 Uhr i. Vereinslokal Kaiserhof.

Sedanfeier

bestehend in
Theateraufführungen u. Vorträgen.
Kameraden und deren Angehörige,
Freunde und Gönner des Vereins werden
hierzu freundlichst eingeladen.

Nach der Feier für die Mitglieder und
deren Angehörige „Luz“.

Der Vorstand.

Stroh

Häcksel

Spreu (Kaff)

offizieller Wagonweise frei allen Stationen
Franz Max Leidholz G. m. b. H.
Straßburg Telephon 46 und 48.

Eine
fast neue **Stridmaschine**

zu verkaufen

G. Lütke, Alter Ring No. 17.

Hamburg-Amerika Linie



Direktor deutscher Post- und Schnelldampferdienst,
Personen-Beförderung
nach
allen Weltteilen
bevorzugt auf den Linien
Hamburg-Newyork
Hamburg-Philadelphia
Hamburg-Agentinien Hamburg-Mexiko
Hamburg-Brazilien Hamburg-Afrika
Hamburg-Guano Hamburg-England
Hamburg-Guba Hamburg-Frankreich

Bergnügungs- und Erholungsstellen zur See:
Hafen von Rio de Janeiro, Teneriffen, Westindien,
Fährten - Südpazifikfahrten, Südpazifikfahrten,
Nordpazifikfahrten nach Franzosen, nach Island, nach
den Färöer und nach Swizterren, Alabarien.
Prezise gratis und franko.

Hamburg-Amerika Linie,
Abteilung Personenverkehr, Hamburg.

Vertreter in Gr. Strehlitz: **A. Piskorsz.**

Für die Schulden meines Eh-
mannes Peter Schnura aus Bir-
senhain komme ich nicht auf, da er
keine Gütergemeinschaft mit mir hat.
Ich warne darum jeden, ihm bares
Geld oder sonst etwas zu borgen,
oder von ihm etwas abzukaufen.

Birsenhain, den 14. September 1911.

Franziska Schnura,
verwitwet gewesene Püttel.

2 gut erhaltene Treppen
sind billig abzugeben.

Wilh. Neumann's Nachf.

Gr. Strehlitz, Poststr. 7.

Ziegeln

1000 Stück mit 20 Mark.

bei größerer Abnahme 19½ Mark

A. Michnik, Stawenküß.

Telephon 11.

Der Verkauf von

Ziegelsteinen

an Private findet von jetzt ab wieder
in allen Sorten und in denselben Um-
fange wie in früheren Jahren statt.

Königliche Hafenziegelei

Cosel—Oderhafen.

Bibliothek August Scherl



Wöchentliche
Leihgebühr für einen Band
10 Pfennig

Ausgabestelle:

Georg Hübner,

Papierhandlung—Groß Strehlitz.



Güte und Menge der Kartoffelernte

hängen vor allem von einer richtigen Düngung ab

Bei einer zweckmäßigen Düngung
muss in erster Linie

KALI

gegeben werden, denn Kali ist der für die Kartoffel
wichtigste und notwendigste Nährstoff.

Alle näheren Auskünfte erteilt jederzeit kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
Breslau, Gartenstr. 104.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Tschammer-Elguth
Selegene, im Grundbuche von Tschammer-Elguth Blatt No. 88 zur Zeit der
Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Häuslers Valentin
Fawlik zu Tschammer-Elguth eingetragene Grundstück am 4. Oktober 1911
Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle
— im Rathause — Zimmer Nr. 18 versteigert werden. Das Grundstück
Blatt No. 88 Tschammer-Elguth — Acker Zapotsche — Kartenblatt 1 Par-
zelle No. 187 ist 26 a 80 qm groß und hat einen jährlichen Grundsteuer-
reinertrag von 0,42 Talern; Grundstammutterrolle Artikel 163.
Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 1911 in das Grundbuch
eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 1. August 1911.

Ich habe die Häuslerfrau Marianna Lison von hier beleidigt;
ich leiste derselben hierdurch Abbitte.

Scharnosin, den 7. September 1911.

Anna Nieboj, Bauersfrau.

○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein
garantirt die **Reinheit** unseres
Cream
unserer
Seife



Lanolin-
und
Lanolin-

"Nachahmungen, wovon man zurück."
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.
Abtheilung **Lanolin-Fabrik** Hartmückenfalte, Ueberflotterung, Salzastr. 16.

○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○

Schutz-  **Marke.**

Schultheiss Brauerei

— Größtes Brauereiuunternehmen des Kontinents —

empfeilt ihre bekannt erstklassigen Biere:

Echt Schultheiss Märzen hell :: :: ::
Echt Schultheiss Märzen dunkel :: :: ::
Echt Schultheiss Versand - lichtbraun -
*gehaltvoll * * * bekömmlich.*

Zu beziehen für Gross Strehlitz und Umgegend durch
Dietrichs Brauerei und Biergrosshandlung
Gross Strehlitz.

Städtische Handelsschule, Oppeln.

Am Oktober d. J. eröffnet die hiesige Städtische Handelsschule nach fünfjährigen Verlehen ihren 11. Unterrichtsjahr. Die Anstalt bezweckt neben der Erweiterung der Allgemeinbildung namentlich nach der wirtschaftlichen Seite hin im besondern die Ausbildung junger Leute in kaufmännischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Der vollständige Besuch erfordert ein Jahr mit 40 Schulwochen und wöchentlich 24 Unterrichtsstunden, einen Unter- und Oberkursus von je halbjähriger Dauer umfassend.

Zur Aufnahme werden männliche und weibliche Personen jeden nachschulpflichtigen Alters zugelassen, die die 1. Klasse einer mehrtägigen Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben, oder den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung in anderer Weise zu führen vermögen.

Auf auswärtige Schüler die den Besuch durch tägliche Benützung der Eisenbahn beabsichtigen kann bei Aufstellung des Stundenplanes entsprechend Rücksicht genommen werden. Bei Bedarf werden auch geeignete Pensionen durch den Schulleiter nachgewiesen.

Das Schulgeld beträgt für das Halbjahr 36.— M. Nach erfolgter Aufnahme ist eine einmalige Einschreibgebühr von 5.— M. zu zahlen.

Ausführliche Prospekte sind beim Schulleiter oder beim Schuldiener erhältlich.

Die Aufnahme findet am Montag, den 9. Oktober cr. nachmittags 2 Uhr im Schulhause Krakauserstr. 32 statt. Anmeldungen sind möglichst vorher mündlich oder schriftlich unter Vorbringung des letzten Schulzeugnisses beim Schulleiter zu bewirken. Am Tage der Aufnahme können Meldungen nur noch soweit berücksichtigt werden, als noch Plätze verfügbar sind.

Aufsichtsstunden des Schulleiters: Täglich von 11—12 Uhr vormittags Krakauserstraße 32.
Oppeln, den 8. September 1911.

Der Magistrat.
Kuratorium der Städtischen Handelsschule.

Extra-Beilage

zu Stück 37 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 15. September 1911.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. pro 1894 S. 409) sowie der § 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai, 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Im Gemeinde- und Gutsbezirk **Rosenthalen** unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallsperre.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschachtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dieser, gut dekodierter Stalmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern und den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Beschäftigten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100 °C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90 °C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Duse verlassen.

§ 8. Personen, die bei den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschen der Schuhe und Reinigung der Kleider verlassen.

§ 9. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 10. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk die Gemeinden und Gutsbezirke: Kalinow, Kalinowitz, Schimischow, Suchau, Adamowitz, Neudorf, Waldhäuser, Sucholohna, Mokrulohna, Bresina, Dollna, Schloß Groß Strehlitz, Stadt Groß Strehlitz und die zu diesen Ortschaften gehörigen Vorwerke und Ausbauten. Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach vorangegangener tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.**

Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem vorbezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt. Die Orts-Vorsteher der Ortschaften des Beobachtungsbezirks dürfen Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf Weiteres nicht mehr ausstellen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62 Abs. 1 und 2, 64 Abs. 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Groß Strehlitz, den 19. September 1911.

Der königliche Landrat,
von Alten
Geheimer Regierungsrat.